

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/10 R

S 11 R 123/09 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und
die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 8. Dezember 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die vom Kläger persönlich durch Schreiben vom 4.2.2010 eingelegte Sprungrevision gegen das vorbezeichnete Urteil des Sozialgerichts (SG) Leipzig ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 161 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des SG unter Übergehung der Berufungsinstanz an das Bundessozialgericht (BSG) nur zu, wenn sie vom SG zugelassen worden ist und zwar entweder schon im Urteil oder nachträglich durch Beschluss und der Rechtsmittelgegner schriftlich zugestimmt hat. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das SG die Sprungrevision zugelassen, noch liegt eine schriftliche Zustimmungserklärung des Rechtsmittelgegners vor.
- 3 Vor allem aber entspricht das Schreiben des Klägers auch nicht der zwingenden Formvorschrift des § 73 Abs 4 SGG, wonach natürliche Personen wie der Kläger sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

